

## **Reglement Innovationsfonds**

### **1. Zweck**

Die Gesewo unterhält einen Innovationsfonds. Der Fonds hält finanzielle Mittel bereit, um Ideen und Projekte im Sinn des Leitbildes der Gesewo zu fördern, für welche im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit keine Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

### **2. Beitrag**

- 2.1. Der Fonds wird durch Beiträge der Mieterinnen und Mieter geäufnet. Sie entrichten einen Innovationsbeitrag von fünf Franken pro Monat und Mietverhältnis (Wohnung oder Gewerberaum). Bei speziellen Mietobjekten können höhere Innovationsbeiträge erhoben werden. Der Beitrag wird auf dem Mietvertrag als genossenschaftlicher Beitrag separat ausgewiesen und wird zusammen mit dem Mietzins fällig.
- 2.2. Übersteigen die Mittel des Fonds am Ende eines Geschäftsjahrs den Maximalbetrag von 110'000 Franken, so wird der 100'000 Franken übersteigende Teil über die Nebenkostenabrechnung den Mieterinnen und Mietern rückerstattet.

### **3. Mittelvergabe**

- 3.1. Die Generalversammlung (ordentlich oder ausserordentlich) entscheidet über die Vergabe von Mitteln aus dem Innovationsfonds.
- 3.2. Anträge für Beiträge aus dem Innovationsfonds sind dem Vorstand einzureichen.
- 3.3. Der Vorstand kann über Beiträge bis zur Gesamtsumme von 10'000 Franken jährlich in eigener Kompetenz entscheiden.

### **4. Kommunikation**

Der Vorstand informiert im Geschäftsbericht und an der Generalversammlung über die geleisteten Beiträge.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 7. Juni 2017.